



Medienkonferenz vom Dienstag, 19. Juni 2012

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

im Medienzentrum Bundeshaus

- Medienmitteilung
- Referat Dr. Pierre Triponez
- Referat Manfred Hüsler
- Referat Dr. Vera Kupper Staub
- Referat Prof.Dr. prof. honoraire André Dubey
- Präsentation der OAK BV
- Mitteilungen der OAK BV 02/2012 und 03/2012



Medienmitteilung

Bern, den 19. Juni 2012

Oberaufsichtskommission OAK BV mit voller Agenda

Als unabhängige Behördenkommission sorgt die seit 1. Januar 2012 operative Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) für Rechtssicherheit und Qualitätssicherung im dezentralen System der kantonalen bzw. interkantonalen Direktaufsicht. Sie ist dem Ziel verpflichtet, die finanziellen Interessen der Versicherten im Bereich der Zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen. Die OAK BV verortet ihre Aufsicht deshalb bewusst in einem langfristigen, volkswirtschaftlich ausgerichteten Kontext und hat bereits erste wegleitende Entscheide getroffen.

Bern, 19. Juni 2012. Zur Sicherung der Systemstabilität und damit der Vorsorgegelder der Versicherten hat die OAK BV erste grundlegende Entscheide getroffen, mit welchen strengere Anforderungen an Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der involvierten Akteure der Zweiten Säule durchgesetzt werden sollen.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats von kantonalen Aufsichtsbehörden

Ziel der seit Anfang 2012 wirksamen Verselbständigung der kantonalen resp. interkantonalen Aufsichtsbehörden zu öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit war es zu vermeiden, dass die Exekutive weiterhin direkt Einfluss auf deren Geschäftsführung nehmen kann.

Gerade für die kommenden schwierigen Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist es folgerichtig weder mit dem Bundesrecht noch mit Sinn und Zweck der Strukturreform vereinbar, wenn weiterhin Vertreter der Kantone, egal welcher Stufe, im Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde Einsitz nehmen.

Die OAK BV hat deshalb klare Vorgaben zur Durchsetzung dieses Unabhängigkeitsprinzips erstellt. Bei den meisten Aufsichtsbehörden konnte diese Frage bereits erfolgreich gelöst werden. Bei einigen wenigen Behörden besteht allerdings noch Handlungsbedarf.

Transparenz: Vorgaben bezüglich Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten

Die Pensionskassen weisen in ihren Betriebsrechnungen den Aufwand für Verwaltung, Marketing und Werbung sowie Vermögensverwaltung aus – Angaben, die in der Folge auch in die Pensionskassenstatistik einfließen. Nicht sichtbar sind aber jene teilweise beträchtlichen Kosten, die den Pensionskassen nicht direkt in Rechnung gestellt werden (zum Beispiel in kollektiven Anlagegefässen).

Neu müssen deshalb nicht ausweisbare Vermögensverwaltungskosten (etwa für komplexe, teilweise ausländische Produkte) im Anhang zur Jahresrechnung separat dargestellt werden. Die OAK wird bei der Umsetzung der Bestimmungen darauf achten, dass die Transparenzerhöhung nicht zu mehr Verwaltungsaufwand bei den Pensionskassen führt. Vielmehr werden die Produktanbieter in die Pflicht genommen, indem ihre Produkte künftig als intransparent qualifiziert werden, falls die Kostendarstellung nicht den Vorgaben der OAK BV entspricht.

Governance: Minder- und Nullverzinsung bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Unterdeckung

Die OAK BV hat in einem Grundsatzentscheid die Zulässigkeit der Null- oder Minderverzinsung im Anrechnungsprinzip bejaht. Die grundsätzliche Zulässigkeit bedeutet allerdings nicht, dass die Pensionskassen nach Belieben Null- oder Minderverzinsungen ohne bestehende Unterdeckung durchführen dürfen.

Eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip muss vielmehr angezeigt und begründet sein, beispielsweise um eine drohende Unterdeckung rechtzeitig abzuwenden. Der Stiftungsrat muss dafür gleichzeitig in der Lage sein, adäquate, gegebenenfalls auch unpopuläre Massnahmen zu ergreifen, wenn es die finanzielle Situation der Pensionskasse erfordert.

Transparenz: (Aus-)Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Per 1. Januar 2012 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten. Das Gesetz sieht für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen das System der Vollkapitalisierung (wie es für privatrechtliche Stiftungen seit jeher gilt) sowie der Teilkapitalisierung vor.

Mit Blick auf die bestehende Unsicherheit, bis wann öffentlich-rechtliche Kassen ausfinanziert sein müssen, hat die OAK BV nun festgehalten, dass eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse nicht bereits Ende 2013 voll ausfinanziert sein muss, wenn sie die Vollkapitalisierung wählt. Vielmehr muss sie, gleich wie eine private Kasse, eine Sanierung nach den Vorgaben des Bundesrats durchführen (das heisst innert fünf bis sieben Jahren), spätestens aber nach zehn Jahren saniert sein.

System der Beruflichen Vorsorge steht vor grossen Herausforderungen

Die OAK BV lässt sich in ihren Entscheidungen bewusst von einer langfristigen, volkswirtschaftlich ausgerichteten Perspektive leiten. Im Vordergrund steht in erster Linie die grundsätzliche systemische Sicherung der Beruflichen Vorsorge für künftige Generationen. Dies gilt umso mehr in Zeiten von unsicheren konjunkturellen Perspektiven.

So sind etwa die seit Jahren andauernde Tiefzinsphase und die damit zu hohen technischen Zinssätze, aber auch das Schliessen von Finanzierungslücken bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von einer derart langfristigen Tragweite, dass die Lösung der damit verbundenen finanziellen, aber auch strukturellen Probleme nicht einfach an künftige Generationen delegiert werden kann.

Als Vollzugsbehörde operiert die OAK BV im Rahmen der bestehenden Gesetze. Sie ist deshalb darauf angewiesen, dass Anpassungen am System der Beruflichen Vorsorge, insbesondere an den gesetzlichen festgelegten technischen Parameter jeweils rechtzeitig vom Gesetzgeber an die Hand genommen werden. Der vom Bundesrat erstellte Bericht zur Zukunft der Zweiten Säule enthält hierzu entsprechende Handlungsoptionen.

Adresse für Rückfragen:

Pierre Triponez
Präsident OAK BV
031 322 48 25

Manfred Hüsler
Direktion Sekretariat OAK BV
031 322 94 93 / manfred.huesler@oak-bv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Sie ist im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige Behördenkommission geschaffen worden. Die vom Parlament am 19. März 2010 verabschiedete Strukturreform hat zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten im Aufsichtssystem geführt: Für die Direktaufsicht sind seit dem 1. Januar 2012 ausschliesslich die kantonalen respektive interkantonalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die BVG-Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Mit Blick auf das Ziel, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen, operiert die OAK BV auf der Basis einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die neue Behörde in erster Linie zu einer konsequenten Verbesserung der Systemsicherheit sowie von Rechtssicherheit und Qualitätssicherung beitragen.

Zur Sicherung der Systemstabilität und damit der Vorsorgegelder der Versicherten ist eine Stärkung der risikoorientierten Führung der Vorsorgeeinrichtungen aber auch der Aufsichtstätigkeit anzustreben. Das neue Recht stellt hier der OAK BV das Instrument der Weisung zur Verfügung. So kann die OAK BV Weisungen für die Tätigkeit der Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstellen sowie für die Aufsicht erlassen. Bereits vorgesehen ist, dass die OAK BV Mindeststandards für die Tätigkeit des Experten für berufliche Vorsorge vorgeben wird.

Profil der neuen Oberaufsichtskommission der Beruflichen Vorsorge OAK BV

Dr. Pierre Triponez, Präsident der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Nachdem die Oberaufsicht seit Einführung des BVG 1985 vom Bundesrat ausgeübt wurde, ist seit dem 1. Januar 2012 eine unabhängige Kommission dafür zuständig. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV wurde als Folge der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige und ausserparlamentarische Behördenkommission geschaffen und besteht aus acht Fachexperten verschiedenster Bereiche und einem kompetenten Sekretariat.

Heute, nach knapp einem halben Jahr operativer Tätigkeit, wollen wir eine vorläufige Auslegeordnung zu ersten wegleitenden Entscheiden sowie den grundsätzlichen Herausforderungen und strategischen Zielsetzungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge vornehmen.

Verstärkung Oberaufsicht

Die Strukturreform wurde vom Parlament am 19. März 2010 verabschiedet. Sie stellt strengere Anforderungen an Transparenz, Governance und Unabhängigkeit der involvierten Akteure der Zweiten Säule und hat zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten im Aufsichtssystem geführt.

Für die Direktaufsicht der über 2000 Vorsorgeeinrichtungen sind neu ausschliesslich die kantonalen respektive regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständig. Aktuell sind dies neun, bald nur noch acht unabhängige Anlaufstellen, die nicht mehr Teil der kantonalen Verwaltung sind. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die aktuell 45 Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Grosse Herausforderungen

Die Zweite Säule sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Schuldenkrise und sinkendes Vertrauen in die politischen Lösungsmodelle prägen aktuell ein Bild von sich dramatisch verschlechternden konjunkturellen Perspektiven. Generell bestimmt eine Wahrnehmung ausgeschöpfter Handlungsspielräume die öffentliche Erwartungshaltung.

Neben dieser auch für die Schweiz virulenten Bedrohungslage stehen insbesondere die grundsätzliche demographische Entwicklung unserer Gesellschaft sowie hausgemachte Altlasten im System der Beruflichen Vorsorge als zentrale Herausforderungen im Vordergrund.

So sind etwa die seit Jahren andauernde Tiefzinsphase und die damit zu hohen technischen Zinssätze, aber auch das Schliessen von Finanzierungslücken bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von einer derart langfristigen Tragweite, dass die Lösung der damit verbundenen finanziellen, aber auch strukturellen Probleme nicht einfach an künftige Generationen delegiert werden kann.

Langfristiger Fokus

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch die grundsätzliche Zielsetzung unserer Behörde: Nämlich die finanziellen Interessen der Versicherten im Bereich der zweiten Säule verantwortungsbewusst und vor allem zukunftsgerichtet wahrzunehmen.

Im Kontext der anstehenden grossen Herausforderungen heisst dies, dass wir einerseits auf der Basis einer einheitlichen, risikoorientierten Aufsicht operieren, und andererseits unsere Aufsichtstätigkeit in einem systemisch und volkswirtschaftlich ausgerichteten, sprich langfristigen Kontext verorten.

Als Vollzugsbehörde operiert die OAK BV im Rahmen der bestehenden Gesetze. Sind diese nicht adäquat, kann auch eine an sich richtig aufgestellte Aufsicht nur eine beschränkte Wirkung entfalten. Wir sind deshalb darauf angewiesen, dass Anpassungen am System der Beruflichen Vorsorge, insbesondere an den gesetzlichen festgelegten technischen Parameter jeweils rechtzeitig vom Gesetzge-

ber an die Hand genommen werden. Diese Entscheide müssen sozial und gesellschaftlich verträglich ausfallen.

Entscheidend ist allerdings, wie wir künftig ‚sozial und gesellschaftlich verträglich‘ definieren: Als kurzfristige Sicherung der so genannten „wohlerworbenen Rechte“ und Besitzstandwahrung oder als langfristige Sicherung eines vorbildlichen Vorsorgewerkes, das vor allem auch für künftige Generationen nutzbar und finanzierbar sein soll.

Handlungsoptionen enthält unter anderem der vom Bundesrat erstellte Bericht zur Zukunft der Zweiten Säule. Wir werden uns an dieser Stelle dazu nicht spezifisch äussern, bauen aber darauf, dass die anstehenden Themen möglichst bald in einer konstruktiven Weise aufgegriffen und diskutiert werden.

Strategische Ausrichtung, Ziele und Prioritäten der OAK BV

lic. iur. Manfred Hüsler, Direktor des Sekretariats der OAK BV

Übergeordnete Zielsetzung der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die Zweite Säule zu stärken. Im Vordergrund steht darum in erster Linie die grundsätzliche systemische Sicherung der Beruflichen Vorsorge für künftige Generationen.

Folgenden strategischen Zielen ist die OAK BV verpflichtet:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht
- Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance
- Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde

Stärkung der Risikoorientierung

Hauptaufgabe der OAK BV ist es, im System der dezentralen Aufsicht für Rechtssicherheit und Qualitätssicherung zu sorgen. Das heisst nicht, dass die OAK BV den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden im Detail vorschreiben wird, wie sie ihre Aufgaben zu erledigen haben. Grundsätzlich soll aber die Aufsicht in der gesamten Schweiz nach denselben Prinzipien durchgeführt werden. Die OAK BV wird deshalb Grundsatzfragen entscheiden – wie sie es im Bereich der öffentlichen Kassen oder bei der Frage der Zulässigkeit von Null- und Minderverzinsungen bereits schon getan hat - und allenfalls Weisungen erteilen.

Neben der Durchsetzung der rechtlichen Vorschriften ist es für die OAK BV prioritär, zur langfristigen Sicherung der Vorsorgegelder die Risikoorientierung der Akteure im System der beruflichen Vorsorge zu fördern. Insbesondere soll die risikoorientierte Führung der Pensionskassen gestärkt werden.

Experten und Revisionsstelle

Eine wichtige Rolle kommt den Experten für berufliche Vorsorge zu. Sie müssen besondere fachliche und persönliche Anforderungen erfüllen und benötigen neu eine spezifische Zulassung der OAK BV. Die OAK BV wird zudem für die Tätigkeit der Experten Mindeststandards erlassen.

Die Revision ist ein weiteres wichtiges Glied in der Kontrollpyramide. Im Bereich der Beruflichen Vorsorge sind die Prüfstandards im Vergleich zu anderen Branchen nicht sehr entwickelt. Die OAK BV strebt hier Prüfstandards an, die vermehrt eine risikoorientiertere Prüfung verlangen. Zudem soll die Aussagekraft der Prüfberichte zum Nutzen des Stiftungsrates, aber auch der Aufsicht erhöht werden.

Weiter sind die neuen Vorschriften im Bereich Vermögensverwaltung durchzusetzen. Konkret heisst dies, dass künftig nur ausgewiesene befähigte Personen mit einem guten Ruf für die Verwaltung von Vorsorgegeldern eingesetzt werden dürfen.

Neue Governance- und Transparenzvorschriften

Die Strukturreform enthält zahlreiche neue Governance- und Transparenzvorschriften für alle Akteure in der Beruflichen Vorsorge, deren Umsetzung die OAK BV einen hohen Stellenwert beimisst. So ist es etwa, insbesondere mit Blick auf anstehende Sanierungen von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, unvereinbar, wenn weiterhin Vertreter der Kantone, egal welcher Stufe, im Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde Einsitz nehmen. Die OAK BV hat deshalb bereits klare Vorgaben zur Durchsetzung dieses Unabhängigkeitsprinzips bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden erstellt.

Bei den meisten Aufsichtsbehörden konnten diese Fragen in der Zwischenzeit erfolgreich gelöst werden. Bei einigen wenigen Behörden besteht allerdings noch Handlungsbedarf.

Vermögensverwaltungskosten

Im Bereich der Transparenz sind für die OAK BV die Vermögensverwaltungskosten ein prioritäres Thema. Neu müssen nicht ausweisbare Vermögensverwaltungskosten (etwa für komplexe, teilweise ausländische Produkte) im Anhang zur Jahresrechnung separat dargestellt werden.

Die OAK BV wird bei der Umsetzung dieser Bestimmungen darauf abzielen, eine weitere Erhöhung der Transparenz zu erreichen. Diese soll jedoch nicht zu mehr Verwaltungsaufwand bei den Pensionskassen führen. Vielmehr sollen die Produkthanbieter in die Pflicht genommen werden, indem ihre Produkte künftig – und für die Marktteilnehmer erkennbar – als intransparent qualifiziert werden, falls die Kostendarstellung nicht den Vorgaben der OAK BV entspricht.

Die Anlagestiftungen verwalten rund 80 Milliarden Franken Vorsorgegelder von Pensionskassen. Sie sind direkt der Aufsicht der OAK BV unterstellt. Seit dem 1. Januar 2012 ist dieser Bereich erstmals gesetzlich geregelt. Die OAK BV strebt hier eine effektive und kostentransparente Aufsicht zum Schutz der Anleger an. Die zahlreichen Auslegungsfragen, die sich mit dem neuen Recht stellen, insbesondere im Bereich der alternativen Anlagen, sollen rasch und kompetent entschieden werden.

Stärkung der Faktenbasis

Die Berufliche Vorsorge ist relativ stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit zusätzlichem Aufwand für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, Kosten, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV wird sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen orientieren und das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge behalten.

Aufgrund der anspruchsvollen Herausforderungen ist es absehbar, dass Diskussionen um Leistungen und Beiträge künftig kontroverser als bisher geführt werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass die OAK BV als Aufsichtsbehörde unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Interessen agieren und ihr Expertenwissen sämtlichen Interessengruppen zur Verfügung stellen kann.

Zentral ist, dass - stärker als bisher – auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen werden kann. Zur Herstellung einer langfristigen, volkswirtschaftlichen Perspektive ist es unverzichtbar, dass die zentralen finanziellen Parameter der Pensionskassen einer konsistenten und fairen Beurteilung unterzogen werden können.

Die OAK BV ist zurzeit daran, entsprechende Arbeiten an die Hand zu nehmen und dabei auf die Unterstützung aller involvierten Akteure im Bereich Berufliche Vorsorge angewiesen. Wir hoffen, bereits im nächsten Jahr erste Resultate präsentieren zu können.

Pressekonferenz vom 19. Juni 2012

**Minder- und Nullverzinsung bei Deckungsgrad grösser 100%:
Oberaufsichtskommission stärkt Handlungsfreiraum und Selbstverantwortung der
paritätischen Führungsorgane der Vorsorgeeinrichtungen im Überobligatorium**

Dr. oec. publ. Vera Kupper Staub, Vize-Präsidentin OAK BV

Viele Vorsorgeeinrichtungen decken sowohl den obligatorischen als auch einen überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ab. Für diesen Typ von Vorsorgeeinrichtungen hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (im Weiteren die Kommission) entschieden, dass es ihnen auch bei einem Deckungsgrad von mehr als 100% erlaubt ist, auf den Altersguthaben einen Satz unterhalb des BVG-Minimalzinses zu verrechnen, vorausgesetzt der Minimalzins wird auf dem obligatorischen Teil gewährt. Diese Entscheidung stärkt den Handlungsfreiraum der Vorsorgeeinrichtungen, welcher ihnen im Gesetz im überobligatorischen Teil gewährt wird.

Im BVG existieren Minimalanforderungen an die Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung. Sie betreffen den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Darüber hinaus sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Finanzierung ihrer Leistungen frei. Für die überobligatorische Vorsorge gibt es im Gegensatz zum obligatorischen Teil keine Vorschriften über die Festsetzung der Höhe des Verzinsungssatzes. Daraus ergibt sich, dass das paritätische Führungsorgan den Zins für das Altersguthaben frei festlegen kann, solange die gesetzliche Mindestverzinsung auf dem obligatorischen Teil eingehalten ist. Dieses Vorgehen entspricht der Konzeption des BVG als Rahmengesetz mit Mindestvorschriften.

In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz zu erwähnen, wonach die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das paritätische Führungsorgan steht hier in der Verantwortung. Es muss ihm möglich sein, auch unpopuläre Massnahmen ergreifen zu können, wenn es die Situation erfordert. Unterlässt es dies und gerät die Vorsorgeeinrichtung in der Folge in eine Schiefelage, kann das Führungsorgan unter Umständen haftbar gemacht werden.

Die Entscheidung der Kommission bedeutet nicht, dass Vorsorgeeinrichtungen nach Belieben Null- oder Minderverzinsungen im Überobligatorium durchführen dürfen. Bei der Null- oder Minderverzinsung handelt es sich um eine Massnahme, die nur die aktiv Versicherten trifft und mit Zurückhaltung angewendet werden sollte. Das paritätische Führungsorgan hat der finanziellen Lage entsprechend adäquate Massnahmen zu ergreifen. Zwischen Massnahme und Ursache muss ein Zusammenhang bestehen. Es bleibt die anspruchsvolle Aufgabe des paritätischen Führungsorgans, seine Selbstverantwortung wahrzunehmen und angemessene Lösungen zu finden.

Diese Kommissionsentscheidung wurde erforderlich, da bezüglich des Handlungsfreiraums der Vorsorgeeinrichtungen im Überobligatorium zwischen den regionalen Aufsichtsbehörden und Pensionskassenvertretern Uneinigkeit herrschte. Die Entscheidung trägt zum einen zur Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis in der beruflichen Vorsorge bei. Zum andern ist sie ein Beitrag zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge, indem den paritätischen Führungsorganen eine mögliche Massnahme zurückgegeben wird, durch welche absehbare Unterdeckungen und allenfalls einschneidendere Massnahmen vermieden werden können. Dies ist letztlich ein Mehrwert für den einzelnen Versicherten.

Zeitpunkt der Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Prof. Dr. prof. honoraire André Dubey, Membre CHS PP

Am 1. Januar 2012 sind neue Bestimmungen über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Kraft getreten. Das Ziel dieser Vorschriften besteht darin, die Pensionskassen der öffentlichen Arbeitgeber in ein finanzielles Gleichgewicht zu bringen. Bisher hat das Gesetz erlaubt, dass die öffentlich-rechtlichen Kassen ungenügend finanziert sind, d.h. das vorhandene Vorsorgevermögen kleiner ist als die Summe der Ansprüche der Versicherten (sog. Unterdeckung).

Begründet wurde dieses System damit, dass bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen die Zahl der Austritte wegen Pensionierung und Stellenwechsel durch Neueintritte ausgeglichen wird, womit der Fortbestand der Kasse und damit die Einnahmen gesichert sind. Wäre es trotzdem zur Zahlungsunfähigkeit einer öffentlich-rechtlichen Kasse gekommen, hätte das Gemeinwesen die Leistungen sicherstellen müssen (sog. Staatsgarantie).

Dieses System entspricht nicht dem Prinzip der Zweiten Säule, dass jeder Versicherte für sich selber spart (sog. Kapitaldeckungsverfahren) und nicht die Erwerbstätigen die Leistungsbezüger finanzieren, wie dies in der AHV der Fall ist (sog. Umlageverfahren). Die Garantie des Staates wird als nicht mehr zeitgemäss und als ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den privatrechtlichen Pensionskassen erachtet.

Der Gesetzgeber hat daher entschieden, die öffentlich-rechtlichen Kassen auszufinanzieren. Er sieht dafür zwei Möglichkeiten vor:

1. System der Vollkapitalisierung

Dieses Prinzip gilt bei den privatrechtlichen Pensionskassen schon seit Einführung des BVG und bedeutet, dass die Kasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, alle Verpflichtungen erfüllen zu können. Ist das nicht der Fall, d.h. gerät eine Kasse in Unterdeckung, muss sie saniert werden. Der Bundesrat hat in einer Weisung entschieden, dass die Sanierung in der Regel fünf bis sieben Jahre dauert, maximal zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist sollten jetzt auch die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen saniert werden, die sich für das System der Vollkapitalisierung entscheiden. Die Staatsgarantie wird erst aufgehoben, wenn die Kasse vollständig ausfinanziert ist und genügend Wertschwankungsreserven gebildet worden sind.

2. System der Teilkapitalisierung

Die Unterdeckungen in den öffentlich-rechtlichen Kassen sind unterschiedlich und teilweise sehr gross. Es gibt Kassen, die nicht in der Lage sind, diese Unterdeckungen innerhalb der Frist von zehn Jahren auszugleichen. Das Parlament hat deshalb vorgesehen, dass diese Kassen unter bestimmten Voraussetzungen, die von den Aufsichtsbehörden geprüft und überwacht werden, nicht an diese Frist von zehn Jahren gebunden sind. Sie müssen einen Finanzierungsplan vorlegen, der langfristig - eine bestimmte Dauer nennt das Gesetz nicht - das finanzielle Gleichgewicht sicherstellt. Die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern und Rentnerinnen müssen vollumfänglich gedeckt sein. Auch im System der Teilkapitalisierung besteht die Staatsgarantie weiter, bis die Kasse vollständig ausfinanziert ist und genügend Wertschwankungsreserven gebildet worden sind.

In den nächsten Wochen und Monaten wird sich die Oberaufsichtskommission weiter mit Fragen der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Kassen befassen und sich in geeigneter Form dazu äussern. Die Stellungnahmen der Kommission sollen den Beteiligten - Pensionskassen, Experten für berufliche Vorsorge, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden, Kantone und Gemeinden - in der Praxis als Hilfestellung dienen und zu einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

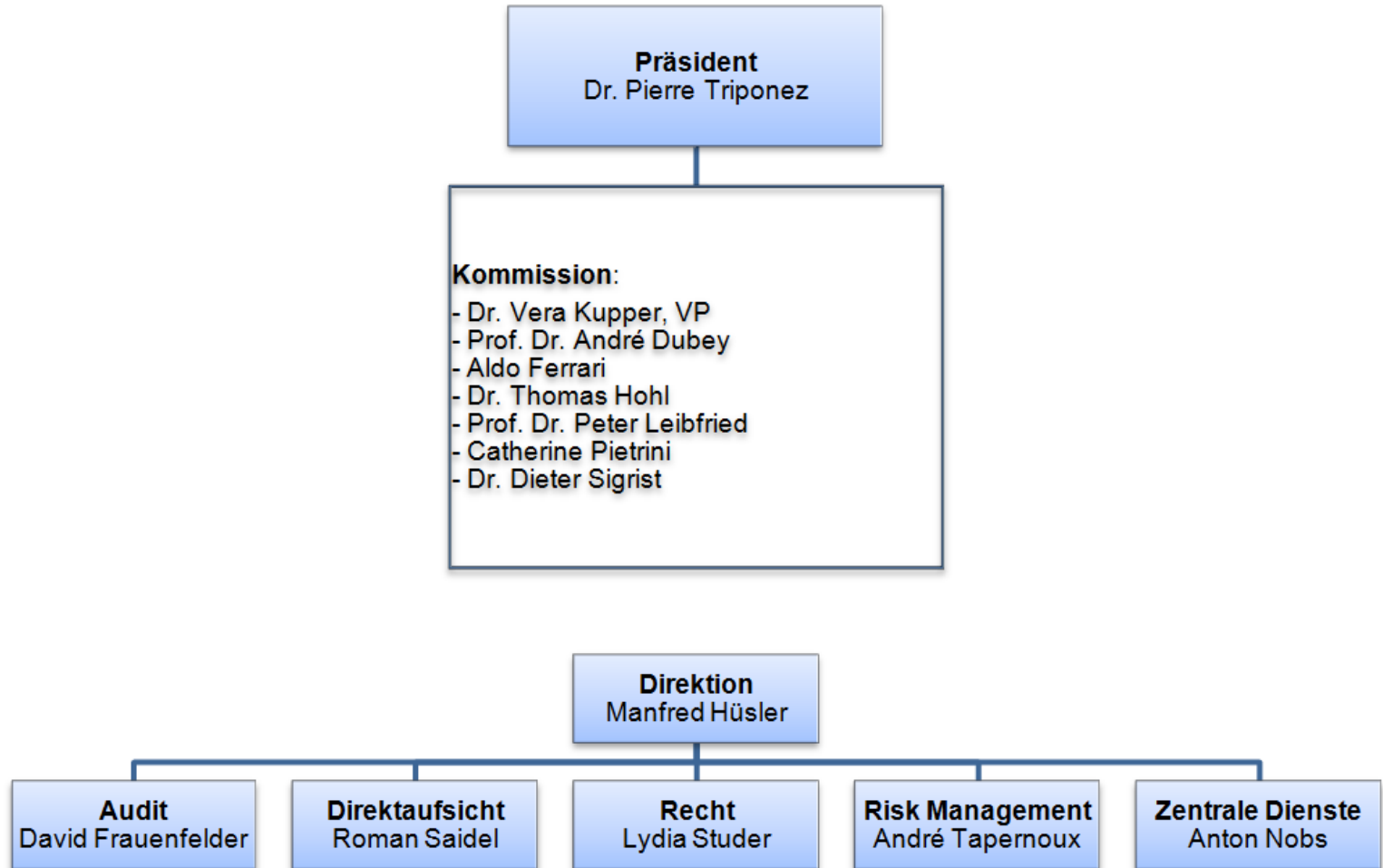
Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV

19.06.2012

Medienzentrum Bundeshaus, Bern



Organigramm OAK BV





- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident (1943)**
alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vize-Präsidentin (1967)**
ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmer-Vertreter (1962)**
Geschäftsleitungsmitglied UNIA
- **Dieter Sigrist, Dr. iur., Arbeitgeber-Vertreter (1948)**
Sekretär diverser Arbeitgeberverbände



Kommissionsmitglieder

2/2

- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire (1946)**
Emeritierter Professor HEC Lausanne (sciences actuarielles)
- **Thomas Hohl, Dr. iur. (1954)**
ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse,
ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec. (1971)**
Professor für Auditing und Accounting an der Uni St. Gallen,
Mitglied des Fachausschusses der Fachkommission Swiss
GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin (1966)**
ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés



Hauptaufgaben

- Sicherstellen einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit der regionalen Aufsichtsbehörden
- Direktaufsicht über Anlagestiftungen, Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung
- Zulassung und Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge (inkl. öffentliches Register)
- Bei Bedarf, Weisungserteilung an Experten für berufliche Vorsorge sowie an Revisionsstellen
- Periodischer Bericht über die finanzielle Lage der PKs



Strategische Ausrichtung

Das übergeordnete Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und das Vertrauen in die 2. Säule zu stärken.

Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit bei.



Strategische Ziele

Zur Umsetzung ihrer strategischen Ausrichtung ist die OAK BV folgenden strategischen Zielen verpflichtet:

- 1. Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge**
- 2. Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance in der gesamten 2. Säule**
- 3. Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV**
- 4. Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde**



Mitteilung OAK BV	M – 02/2012	deutsch
Zeitpunkt der Ausfinanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beim Übergang in die Vollkapitalisierung		

Ausgabe vom: 14.05.2012
Letzte Änderung: Erstausgabe

Zeitpunkt der Ausfinanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften beim Übergang in die Vollkapitalisierung

1. Bis wann muss eine Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein, wenn sie sich unter dem neuen Recht für das System Vollkapitalisierung entschieden hat?

Per 1. Januar 2012 sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zwei Möglichkeiten vor: entweder das System der Vollkapitalisierung (wie es für privatrechtliche Stiftungen bis anhin immer galt) oder das System der Teilkapitalisierung (unter geänderten Bedingungen entspricht dies dem System der Bilanzierung in offener Kasse nach Art. 69 aBVG)

- Vollkapitalisierung bedeutet, dass nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bilanziert werden muss. Sämtliche Verpflichtungen müssen gedeckt sein. Vorbehalten bleibt Artikel 65c (zeitlich begrenzte Unterdeckung).
- Das System der Teilkapitalisierung bleibt unter bestimmten Konditionen gemäss Artikel 72a ff BVG möglich. Das System der Teilkapitalisierung setzt einen entsprechenden Finanzierungsplan voraus, der das langjährige finanzielle Gleichgewicht sicherstellt, und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abzuweichen.

Ausgehend von diesen Grundlagen hat sich nun die Frage gestellt, bis wann eine Vorsorgeeinrichtung, die sich für das System Vollkapitalisierung entschieden hat, ausfinanziert sein muss.

Das Gesetz hat beim Inkrafttreten grundsätzlich keine Übergangsfrist vorgesehen. Es wurde lediglich eine Übergangsfrist bis am 1. Januar 2014 für die Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade, welche dem System der Teilkapitalisierung inhärent sind, vorgesehen.

Aus der neuen Formulierung in Artikel 65 BVG ergibt sich nicht, dass eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung bis Ende 2013 voll ausfinanziert sein muss, wenn sie die Vollkapitalisierung wählt. Vielmehr muss sie, wie jede privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung mit Unterdeckung (und System der Vollkapitalisierung nach Art. 65 Abs. 2 BVG), eine Sanierung nach den Vorgaben der Weisungen des Bundesrats zur Behebung der Unterdeckung durchführen, d.h. innert fünf bis sieben Jahren, spätestens nach zehn Jahren saniert sein (Deckungsgrad 100 %). Diese Auslegung ergibt sich auch aus Artikel 65 Absatz 2bis BVG, welcher für den Grundsatz der Vollkapitalisierung ausdrücklich die zeitlich begrenzte Unterdeckung nach Artikel 65c BVG vorsieht. Bei der Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sind jedoch die speziellen Konditionen wie beispielsweise die Anforderungen an die Tilgung des Fehlbetrages und die Weitergeltung der Staatsgarantie zu berücksichtigen.

2. Erreichen der Vollkapitalisierung und Wegfall der Staatsgarantie

Nach bisherigem Recht war eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert (und als Folge davon die Staatsgarantie weggefallen), wenn sie einen Deckungsgrad von 100 % erreicht hat. Nach neuem Recht kann die Staatsgarantie erst aufgehoben werden, wenn genügend Wertschwankungsrerven vorhanden sind (Art. 72f Abs. 2 BVG).



Mitteilung OAK BV	M – 03/2012	deutsch
Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip		

Ausgabe vom: 16.05.2012
Letzte Änderung: Erstausgabe

Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip

1. Rechtliche Beurteilung der Grundsatzfrage

Nach Artikel 49 Absatz 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Gesetzes in der Finanzierung ihrer Leistungen frei. Für die weitergehende Vorsorge gibt es keine Vorschriften über die Festsetzung der Höhe des Zinssatzes (Art. 49 Abs. 2 BVG). Daraus ergibt sich, dass der Stiftungsrat den Zins für das Altersguthaben frei festlegen kann, solange die gesetzliche Mindestverzinsung eingehalten ist, was anhand der Schattenrechnung überprüft wird (das reglementarische Altersguthaben muss mindestens so hoch sein wie das BVG-Altersguthaben). Dieses Vorgehen entspricht der Konzeption des BVG als Rahmengesetz mit Mindestvorschriften und dem sogenannten Anrechnungsprinzip, das in der Rechtsprechung seinen festen Platz hat.

Auch das BSV hat gegenüber der OAK BV die Haltung eingenommen, dass eine Nullverzinsung nicht erst bei Vorliegen einer Unterdeckung zulässig ist. Insbesondere könne aus den Weisungen des Bundesrats betreffend Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung, welche eine Nullverzinsung ausdrücklich vorsehen, nicht der Umkehrschluss gezogen werden, eine Nullverzinsung ausserhalb einer Unterdeckung sei unzulässig.

In der Tat regeln die Weisungen nur, was bei Vorliegen einer Unterdeckung gilt. Sie enthalten keine Regeln, wie sich die Vorsorgeeinrichtungen bei einem Deckungsgrad über 100 % zu verhalten haben. Es kommt hinzu, dass die ursprüngliche Formulierung in den Weisungen, wonach eine Nullverzinsung nur zulässig ist, solange eine Unterdeckung besteht, gestrichen wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ausserhalb einer Unterdeckung verbietet. Die Zulässigkeit entspricht dem Selbständigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtung und dem Anrechnungsprinzip.

2. Konsequenzen für die Praxis

Die grundsätzliche Zulässigkeit bedeutet aber nicht, dass die Vorsorgeeinrichtungen nach Belieben Null- oder Minderverzinsungen nach dem Anrechnungsprinzip durchführen dürfen. Vielmehr hat der Stiftungsrat der finanziellen Lage entsprechend adäquate Massnahmen zu ergreifen. Eine Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip muss angezeigt und begründet sein. Es dürfen damit keine unterfinanzierten Vorsorgepläne gerettet oder strukturelle Unterfinanzierungen behoben werden. Zwischen Massnahme und Ursache muss ein Zusammenhang bestehen.

Bei der Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip handelt es sich um eine Massnahme, die nur die aktiv Versicherten trifft und mit Zurückhaltung angewendet werden sollte, etwa bei Vorliegen einer Negativrendite oder bei drohender Gefahr, in eine Unterdeckung zu fallen. Immerhin kann aus sozialpolitischer Sicht festgehalten werden, dass die Versicherten mit tieferen versicherten Verdiensten weniger von dieser Massnahme betroffen sind, weil das Altersguthaben gemäss BVG immer noch mit dem Mindestsatz verzinst wird.

Bei der Zulässigkeit der Null- oder Minderverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip muss auch die Systemstabilität als Ganzes berücksichtigt werden. Mit dieser Massnahme können absehbare Unterdeckungen und allenfalls einschneidendere Massnahmen vermieden werden. Die Massnahme zielt somit auf eine Stärkung der beruflichen Vorsorge, indem sie der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen dient. Dies ist letztlich auch ein Mehrwert für den einzelnen Versicherten.

In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz zu erwähnen, wonach die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür bieten müssen, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können (Art. 65 Abs.1 BVG). Der Stiftungsrat steht hier in der Verantwortung. Es muss ihm möglich sein, auch unpopuläre Massnahmen ergreifen zu können, wenn es die Situation erfordert. Unterlässt er dies und gerät die Vorsorgeeinrichtung in der Folge in eine Schieflage, kann der Stiftungsrat unter Umständen haftbar gemacht werden. Er muss die Vor- und Nachteile einer solchen Massnahme abwägen und über die Konsequenzen Rechenschaft ablegen. Bei dieser Aufgabe steht dem Stiftungsrat ein Ermessen zu, in welches weder die Aufsichtsbehörden noch die OAK BV eingreifen dürfen und können. Die Aufsichtsbehörde muss dann aktiv werden, wenn dieser Ermessensspielraum von der Vorsorgeeinrichtung unter- oder überschritten wird.

Die Kommission verzichtet daher bewusst darauf, fixe Grenzen zu setzen, zumal sich solche aus dem Gesetz nicht ableiten lassen. Aufgrund der Vielfalt der Vorsorgeeinrichtungen in Bezug auf Versichertenstruktur, technische Grundlagen und anderen Parametern dürfte es auch kaum möglich sein, generell abstrakte Grenzen zu definieren, die jedem Einzelfall gerecht werden. Es bleibt die anspruchsvolle Aufgabe des Stiftungsrats, angemessene Lösungen zu finden und die nicht minder anspruchsvolle Aufgabe der Aufsichtsbehörden im Einzelfall zu entscheiden, ob der Stiftungsrat sein Ermessen pflichtgemäss ausgeübt oder missbraucht/überschritten hat.